

Nach § 13 StVG ist die Freiheitsstrafe im **allgemeinen** Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen Verbrechens verurteilt worden ist;
2. der Strafgefangene wegen eines **vorsätzlich** begangenen Vergehens verurteilt wurde und er bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist;
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug festgelegt hat.

Im **erleichterten** Vollzug ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen eines **fahrlässig** begangenen Vergehens verurteilt worden ist;
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er noch nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist;
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat (§ 14 StVG).

Aufgrund dieser Kriterien ist nach wie vor darauf zu achten, ob das Gericht auf der Grundlage des § 39 Abs. 5 StGB davon Gebrauch gemacht hat, gemäß § 242 Abs. 2 StPO bereits im Urteil festzulegen, daß die Freiheitsstrafe im erleichterten oder im allgemeinen Vollzug durchzuführen ist. Solche Festlegungen, die im Urteil selten sind, dürfen keinesfalls übersehen werden.

Die übrigen Kriterien für die Festlegung des Vollzugs erfordern einige Kenntnisse aus dem Strafrecht und zwar über den Charakter der Straftaten (Vergehen oder Verbrechen), enthalten in § 1 StGB, und über die Schuldformen (Fahrlässigkeit und Vorsatz), die in §§ 6 bis 8 StGB erläutert werden.

Nach § 14 StVG ist die Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug zu vollziehen, wenn der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt worden ist. Deshalb muß beim Lesen des Urteilstenors sehr genau darauf geachtet werden, ob es sich um eine fahrlässig oder vorsätzlich begangene Straftat handelt.

Das Strafmaß allein ist also nicht entscheidend, denn bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen kann, soweit das gesetzlich vorgesehen ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren ausgesprochen werden (vgl. § 1 Abs. 2 StGB).

In der Regel ist bereits aus der Bezeichnung der Straftat die Schuldform abzuleiten. Sicherlich gibt es keinen Zweifel darüber, daß es sich bei Diebstahl, Raub, Rowdytum, Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten u. ä. immer um vorsätzlich begangene Straftaten handelt. In Fällen, in denen das nicht offensichtlich ist, muß die Schuldform aus dem mit der Straftat verletzten Paragraphen entnommen werden.

Besonders aufmerksam sind solche Formulierungen zu lesen, wie z. B. im § 168 StGB: „Wer unter **vorsätzlicher Verletzung** seiner